

**Zu Art. III.**

Die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, die Trennung beider Gewalten ist hier als allgemeines Princip nicht ausgesprochen worden. Der Ausschuss trug Bedenken, die confessionellen Fragen so allgemein mit der politischen in Verbindung zu bringen; es sei schon einmal die Wiederherstellung Deutschlands dadurch verhindert worden. Auch machte sich die Ansicht geltend, daß wenn die Kirche vom Staate ganz unabhängig sein solle, es nothwendig werden könne, diesen letztern gegen Uebergriffe durch besondere Maßregeln zu sichern. Endlich zog man in Betracht, daß die evangelische Kirche in ihrer jetzigen Verfassung so mit dem Staate verwachsen sei, daß eine plötzliche Trennung schwierig sei; auch schliesse die freiere Form der Synodal- Presbyterial-Verfassung, welche jetzt angestrebt werde, eine Betheiligung des Staates nicht unbedingt aus, und, was endlich besonders hervorzuheben sei, es komme doch wohl gerade in dieser Sache sehr darauf an, allen Betheiligten Gehör zu geben. — Aus diesen Gründen beschloß der Ausschuss, in diesem Artikel einige Bestimmungen vorzuschlagen, welche die wichtigsten Consequenzen des allgemeinen Princips enthalten, dieses selbst aber nicht ausdrücklich auszusprechen. Die Aufnahme der bürgerlichen Ehe (§. 16) schien unerlässlich, um die religiöse Freiheit ganz und nach allen Seiten hin zu sichern, und die Geistlichkeit der Führung der Civilstandsregister zu entheben.

Gegen die Ansicht des Ausschusses, daß jenes Princip der Trennung von Kirche und Staat, der Unabhängigkeit der Kirche nicht so allgemein auszusprechen sei, sind vier Minoritäts-Erachten eingereicht worden:

**Nr. 15—18. Zu Art. IV.**

Bei §. 18. ward das Bedenken erhoben, ob es nicht rätlich sei, dem Staate das Recht der Prüfung zu lassen, und nur die Nothwendigkeit einer Concession Behufs der Unterrichts-Ertheilung zu beseitigen. Der Ausschuss ging indessen hierauf nicht ein. Ein Minoritätsgutachten f.

**Nr. 19.**

Bei der Verhandlung der §. 19. aufgestellten Vorschrift zeigte sich eine große Verschiedenheit der Meinungen, welche in dem Minoritäts-erachten

**Nr. 20—23.**

ausgesprochen ist. Der Ausschuss hat eine vermittelnde Ansicht angenommen. — Im Allgemeinen kam es aber auch hier zur Frage, ob nicht die Trennung der Schule von der Kirche principiell auszusprechen sei. Die Ansichten gingen hier sehr auseinander und man beschloß, keine Bestimmung hierüber in Vorschlag zu bringen, besonders auch in Erwägung, daß in manchen Gegenden wohlgeordnete Verhältnisse dadurch von Grund aus bedroht würden.

**Zu Art. V.**

Das Recht der Bitten und Beschwerden (Petitionsrecht, §. 21.) konnte nur ganz im Allgemeinen geordnet werden. Es ward besonders hervorgehoben, daß Petitionen, Adressen u. schriftlich einzureichen seien.

**Zu Art. VI.**

Der zweite Absatz im §. 23. schien der Mehrheit des Ausschusses im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unerlässlich; die Minderheit hat im entgegengesetzten Sinne einen Antrag eingebracht. f.

**Nr. 24.**

Bei §. 24. ward namentlich zur Frage gestellt, ob hier nicht Bestimmungen über die Corporationen und deren Verhältniß zur Staatsgewalt aufzunehmen sei; man hielt aber dafür, daß eine Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu umfassend werden müsse, um unter den Grundrechten einen Platz finden zu können.

**Zu Art. VII.**

§. 26. Auf Grund eines Gesetzes. Dieser Ausdruck ist gewählt worden, um die Zulässigkeit einer Enteignung (Expropriation) sowohl durch eine allgemeine Gesetzgebung, als auch durch Gesetze, welche sich nur auf einzelne Anlagen u. f. w. beziehen, offen zu lassen.

Dann folgen §. 27—29 allgemeine Vorschriften über die agrarischen Verhältnisse, namentlich über die aus der Guts- und Schutzherrschaft herkommenden Lasten des bäuerlichen Grundbesizes und der ärmeren Classen auf dem Lande, sowie über die Aufhebung der Hoheitsrechte und Privilegien einzelner Grundstücke, namentlich der Rittergüter.

§. 27. spricht für die auf Grund und Boden haftenden Grund- oder Reallasten, als Zinsen, Dienste, Zehnten u. f. w. die Regel aus, daß sie ablösbar sind, d. h. nach dem Princip der Enteignung gegen Entschädigung aufgehoben werden können. Ein Anspruch auf die Ablösung ist dem Belasteten gegeben; doch bleibt es den Ablösungsordnungen der Einzelstaaten unbenommen, auch auf den einseitigen Antrag des Berechtigten die Ablösung eintreten zu lassen oder sie als nothwendig vorzuschreiben.

§. 28. verfügt über verschiedene Rechtsverhältnisse, indem die gemeinsame Regel für sie aufgestellt wird, daß sie ohne Entschädigung aufgehoben sind. Daß dies hinsichtlich der persönlichen Leistungen und Abgaben, welche aus dem gutherrlichen Verbände, meistens als Folge früherer Hörigkeitsverhältnisse herkommen, geschehen müsse, ward allgemein anerkannt. Auch die Gerichtsherrschaft und die gutherrliche Polizei, sowie die daraus hervorgegangenen Befugnisse u. f. w. schienen ohne Unbilligkeit schlechthin zu beseitigen, obgleich unter Umständen darin eine Härte liegen kann. Dagegen hielt eine Minderheit es für unzulässig, alle übrigen einem Grundstücke zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien mit den daraus herkommenden Befugnissen u. f. w. unbedingt ohne alle Entschädigung aufzuheben. Es komme doch auf die Art des Rechtes selbst, seine Erwerbung, Wirkung u. f. w. an, und die Landes- und Provinzialrechte seien in dieser Hinsicht so verschieden, daß man, ohne diese genau zu kennen, gar nicht übersehen könne, was mit einer solchen allgemeinen Verfügung über die unentgeltliche Aufhebung bewirkt werde. Auf diesen Erwägungen beruht das Minoritätsgutachten.